

# Bauprogramme

## **Martin Luther, Predigt über Lukas 14,1ff., am 17. Sonntag nach Trinitatis bei der Einweihung der Schlosskirche zu Torgau 1544 gehalten**

Mein lieben Freunde, Wir sollen itzt dis neue Haus einsegnen und weihen unserm HERrn Jhesu CHRisto, Welches mir nicht allein gebürt und zustehet, Sonden ir solt auch zu gleich an den Sprengel und reuchfass greiffen, auff das dis neue Haus dahin gericht werde, das nichts anders darin geschehe, denn das unser lieber Herr selbs mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir widerumb mit jm reden durch Gebet und Lobgesang, Darumb, damit es recht und Christlich eingeweihet und gesegnet werde, nicht wie der Papisten Kirchen und irem Bischoffs Chresem und reuchern, sondern nach Gottes befehl und willen, Wollen wir anfahen Gottes wort zu hören und zu handeln, Und das solchs fruchtbarlich geschehe auff sein Gebot und gnedige zusagung, mit einander in anruffen und ein Vater unser sprechen [...]

Also sol dis Haus solcher freiheit nach gebawet und geordent sein für die, so alhie im Schlos und Hofe sind, oder die sonst herein gehen wollen, Nicht das man daraus ein sondere Kirchen mache, als were sie besser denn andere heuser, do man Gottes wort predigt, Fiele aber die not fur, das man

nicht wolte oder kündte hierin zusammen komen, so möcht man wol draussen beim Brunnen oder anders wo predigen. Denn die Propheten haben auch den Tempel zu Jerusalem nicht so gros geachtet (sonderlich weil sie die Hohenpriester nicht daselbs leiden wolten) noch allzeit darinne gepredigt, Sondern hie und da, wie und wo sichs zugetragen hat, als in jren Schrifften wol zu sehen ist.

Aber gleichwol begerten sie oft zu sein bei dem hauffen und an der Stedte, da man öffentlich zusammen kam, Wie der 42. Psalm saget: »Ich wolt gerne hingehen mit dem hauffen und jnen wallen zum hause Gottes mit frolocken und dancken unter dem hauffen, die da feiren«, Nu mus ja der selbige hauffen etwo einen raum und sein tag oder stunde haben, so den zuhörern bequem sey, Darumb hat es Gott wol geordnet und angericht, das er die heiligen Sacrament eingesetzt, zuhandlen in der Gemeine und an einem ort, da wir zusammen komen, beten und Gotte dancken, Wie denn auch im weltlichem regiment geschihet, wo etwas, das die Gemeine betrifft, zuhandlen ist, Viel mer sol es hie geschehen, wo man Gottes wort hören sol.

Und ist hie der vorteil dabey, wenn die Christen also zusammen komen, das das Gebet noch einst so starck gehet als sonst.

Man kan und sol wol ublich, an allen orten und alle stund beten, Aber das Gebet ist nirgend so krefftig und starck, als wenn der gantze hauffe eintrechtlich mit einander betet.

(*WA 49, 588.592f.*)

## **Johannes Calvin**

»Wie nun Gott den Gläubigen das gemeinsame Gebet in seinem Wort gebietet, so müssen auch öffentliche Kirchengebäude da sein, die zum Vollzug dieser Gebete bestimmt sind [...] Nur muss dabei alles Gepränge und alles Haschen nach menschlichem Ruhm wegbleiben, und es muss lautere, wahre Andacht herrschen, die im Verborgenen des Herzens wohnt.

Dies ist also sicherlich der rechte Gebrauch der Kirchengebäude. Dann müssen wir uns aber auf der anderen Seite hüten, sie nicht etwa, wie man das vor einigen Jahrhunderten angefangen hat, für Gottes eigentliche Wohnstätten zu halten, in denen er sein Ohr näher zu uns kommen ließe; auch sollen wir ihnen nicht irgendeine verborgene Heiligkeit andichten, die unser Gebet bei Gott geheiligter machte.«

(*Institutio III, 20,30*)

## Regulativ für den evangelischen Kirchenbau, Eisenach 1861

1. Jede Kirche sollte nach alter Sitte *orientirt*, d.h. so angelegt werden, dass ihr Altarraum gegen den Sonnenaufgang liegt.

2. Die dem evangelischen Gottesdienst angemessenste Grundform der Kirche ist ein längliches Viereck. Die äussere Höhe, mit Einschluss des Hauptgesimses, hat bei einschiffigen Kirchen annähernd  $\frac{3}{4}$  der Breite zu betragen, während es um so mehr den auf das akustische Bedürfnis zu nehmenden Rücksichten entspricht, je weniger die Länge das Maass seiner Breite überschreitet.

Eine Ausladung im Osten für den Altarraum (Apsis, Tribüne, Chor) und in dem östlichen Theile der Langseiten für einen nördlichen und südlichen Querarm gibt dem Gebäude die bedeutsame Anlage der Kreuzgestalt. Von Centralbauten ohne Kreuzarmansätze ist das Achteck akustisch zulässig, die Rotunde als nicht akustisch zu verwerfen.

3. Die Würde des christlichen Kirchenbaues fordert Anschluss an einen der geschichtlich entwickelten *christlichen Baustyle* und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchristlichen Basilika und der sogenannten romanischen (vorgothischen) Bauart vorzugsweise den sogenannten germanischen (gothischen) Styl. Die Wahl des Bausystems für den einzelnen Fall sollte aber nicht sowohl dem

individuellen Kunstgeschmack der Bauenden als dem vorwiegenden Charakter der jeweiligen Bauweise der Landesgegend folgen. Auch sollten vorhandene brauchbare Reste älterer Kirchengebäude sorgfältig erhalten und maassgebend benutzt werden. Ebenso müssen die einzelnen Bestandtheile des Bauwesens in seiner inneren Einrichtung, von dem Altar und seinen Gefässen bis herab zum Gestühl und Geräthe, namentlich auch die Orgel, dem Stil der Kirche entsprechen.

4. Der Kirchenbau verlangt *dauerhaftes Material* und solide Herstellung ohne täuschenden Bewurf oder Anstrich. Wenn für den Innenbau die Holzkonstruktion gewählt wird, welche der Akustik besonders in der Überdachung günstig ist, so darf sie nicht den Schein eines Steinbaues annehmen. Der Altarraum ist jedenfalls massiv einzuwölben.

5. Der *Haupteingang* der Kirche steht am angemessensten in der Mitte der westlichen Schmalseite, so dass von ihm bis nach dem Altar sich die Längsenaxe der Kirche erstreckt.

6. Ein *Thurm* sollte nirgends fehlen, wo die Mittel irgend ausreichen, und wo es daran dermalen fehlt, sollte Fürsorge getroffen werden, dass er später zur Ausführung komme. Zu wünschen ist, dass derselbe in einer organischen Verbindung mit der Kirche stehe, und zwar der Regel nach

über dem westlichen Haupteingange zu ihr.

Zwei Thürme stehen schicklich entweder zu den Seiten des Chors oder schliessen sie die Westfront der Kirche ein.

7. Der *Altarraum* ist um mehrere Stufen über den Boden des Kirchenschiffes zu erhöhen. Er ist gross genug, wenn er um den Altar den für die gottesdienstlichen Handlungen erforderlichen Raum gewährt. Anderes Gestühl, als etwa für die Geistlichen und den Gemeindevorstand, und, wo der Gebrauch es mit sich bringt, der Beichtstuhl, gehört nicht dorthin. Auch dürfen keine Schranken den Altarraum von dem Kirchenschiffe trennen.

8. Der *Altar* mag je nach liturgischem und akustischem Bedürfniss mehr nach vorne oder rückwärts, zwischen Chorbogen und Hinterwand, darf aber nie unmittelbar (ohne Zwischendurchgang) vor der Hinterwand des Chors aufgestellt werden. Eine Stufe höher als der Chorboden muss er Schranken, auch eine Vorrichtung zum Knieen für die Confirmanden, Kommunikanden, Copulanden usw. haben.

Den Altar hat als solchen, soweit nicht confessionelle Gründe entgegenstehen, ein Crucifix zu bezeichnen, und wenn über dem Altartische sich ein architektonischer Aufsatz erhebt, so hat das etwa damit verbundene Bildwerk, Relief oder Gemälde, stets nur eine der Hauptthaten des Heils darzustellen.

9. Der *Taufstein* kann in der innerhalb der Umfassungswände der Kirche befindlichen Vorhalle des Hauptportals oder in einer daranstossenden Kapelle, sodann auch in einer eigens dazu hergerichteten Kapelle neben dem Chor stehen. Da, wo die Taufen vor versamelter Gemeinde vollzogen werden, ist seine geeignetste Stellung vor dem Auftritt in den Altarraum.

Er darf nicht ersetzt werden durch einen tragbaren Tisch.

10. Die *Kanzel* darf weder vor noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chore stehen. Ihre richtige Stellung ist da, wo Chor und Schiff zusammenstossen, an einem Pfeiler des Chorbogens nach aussen (dem Schiffe zu); in mehrschiffigen grossen Kirchen an einem der östlicheren Pfeiler des Mittelschiffs. Die Höhe der Kanzel hängt wesentlich von derjenigen der Emporen (13) ab, und ist überhaupt möglichst gering anzunehmen, um den Prediger auf und unter den Emporen sichtbar zu machen.

11. Die *Orgel*, bei welcher auch der Vorsänger mit dem Sängerkor seinen Platz haben muss, findet ihren natürlichen Ort dem Altar gegenüber am Westende der Kirche auf einer Empore über dem Haupteingang, dessen perspektivischer Blick auf Schiff und Chor jedoch nicht durch das Emporengelände beeinträchtigt werden darf.

12. Wo *Beicht- oder Lehrstuhl* (Leseput) sich findet, da gehört jener in den Chor (7), dieser entweder vor den Altar auf eine der Stufen, die aus dem Schiffe zum Chor emporführen, doch so, dass der Blick der Gemeinde nach dem Altar nicht verhindert werde, oder an einen Pfeiler des Chorbogens, um für den Zweck der Katechese, Bibelstunde u. dgl. vor den Altar hingerückt zu werden.

13. *Emporen*, ausser der westlichen (11), müssen, wo sie unvermeidlich sind, an den beiden Langseiten der Kirche so angebracht werden, dass sie den freien Überblick der Kirche nicht stören. Auf keinen Fall dürfen sie sich in den Chor hineinziehen.

Die Breite dieser Emporen, deren Bänke aufsteigend hintereinander anzulegen sind, darf, soweit nicht die Ausladung von Kreuzarmen eine grössere Breite zulässt,  $\frac{1}{5}$  der ganzen Breite der Kirche, ihre Erhebung über den Fussboden der Kirche  $\frac{1}{3}$  der Höhe derselben im Lichten nicht überschreiten. Von mehreren Emporen über einander sollte ohnehin nicht die Rede seyn.

Bei der Anlage eines Neubaus, worin Emporen vorgesehen werden müssen, ist es sachgemäss, statt langer Fenster, welche durch die Empore unterbrochen würden, über der Empore höhere Fenster, die zur Erhellung der Kirche dienen, unter der Empore niedrigere Fenster zur Erhellung des nächsten von der Empore beschatteten Raumes anzubringen.

14. Die Sitze der Gemeinde (*Kirchenstühle*) sind möglichst so zu beschaffen, dass von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich während des ganzen Gottesdienstes gesehen werden können.

Vor den Stufen des Chors ist angemessener Raum frei zu lassen. Auch ist je nach dem gottesdienstlichen Bedürfnis ein breiter Gang mitten durch das Gestühl des Schiffes nach dem Haupteingange zu, oder, wo kein solches Bedürfnis vorliegt, sind 2 Gänge von angemessener Breite an den Pfeilern des Mittelschiffes oder an den Trägern der Emporen hin anzulegen. Die Basen der Pfeiler sollen nicht durch Gestühl eingefasst werden.

15. Die Kirche bedarf einer *Sakristei*, nicht als Einbau, sondern als Anbau, neben dem Chor, geräumig, hell, trocken, heizbar, von kirchenwürdiger Anlage und Ausstattung.

16. Vorstehende Grundsätze für den evangelischen Kirchenbau sind von den kirchlichen Behörden auf jeder Stufe geltend zu machen, den Bauherren rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und der kirchenregimentlichen Prüfung, beziehungsweise Berichtigung, welcher sämtliche Baurisse unterstellt werden müssen, zugrunde zu legen.

★

*Gutachten des preussischen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für das Bauwesen im Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten vom 17.12.1861 zum Regulativ.*

Die wesentlichen Punkte dieses Gutachtens lauten wie folgt:  
Zu § 2. Die Grundform der Kirchen ist von ihrer Grösse und von der Gestalt des Bauplatzes abhängig. Im allgemeinen erscheint für kleine Kirchen die oblonge Form als die zweckmässigste und am wenigsten kostspielige. Für größere Kirchen, namentlich solche mit ausgedehnten Emporen, ist die Kreuzgestalt, mit gleichen Armen (griechisches Kreuz) oder mit angebautem Langschiff (lateinisches Kreuz) und der Centralbau zu empfehlen.

Zu § 5. Die Anordnung der Eingänge ist häufig von den Wegen, die zur Kirche führen, abhängig. Eingänge an verschiedenen, besonders an einander gegenüberliegenden Seiten, sind wegen des unvermeidlichen Zuges und Raumaufwandes nicht günstig. Die Anordnungen von Vorhallen, mindestens von Windfängen, sind meistens unerlässlich.

Zu § 6. Die empfohlene Stellung des Thurmes vor dem westlichen Giebel entspricht nicht immer der Örtlichkeit und ist deshalb in keiner Zeit unbedingt festgehalten worden. Auch missbilligte Se. Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. eine solche Stellung häufig deshalb, weil dadurch die architektonische Ausbildung des Hauptgiebels der Kirche verloren geht, auch, zumal bei Landkirchen, eine freiere, landschaftlichere Gruppierung der Gebäude-Massen der streng architektonischen nicht selten vorzuziehen ist. Jedenfalls sollte die Stellung des Thurmes zur Seite des westlichen oder östlichen Giebels um so weniger ausgeschlossen bleiben, als in beiden Fällen die verschiedenen Räumlichkeiten desselben mit der Gesamtanlage in zweckmässige Verbindung gebracht werden können.

Zu § 10. Wenn es im allgemeinen gewiss richtig ist, dass die Kanzel ihre Stelle nicht im Chore selbst, sondern zunächst demselben im Schiff erhalten muss, so wird doch diese Regel bei kleinen Kirchen nicht immer festzuhalten sein. Der meist beschränkte Altarbogen erlaubt hier nicht immer das Vorrücken der Kanzel in denselben, und wiederum bieten, zumal bei Anlage von Seitenemporen, die kurzen Seitenwände des ersteren keinen Raum für die Kanzel mit ihrer Treppe, so dass es in solchen Fällen kaum vermeidlich ist, die Aufstellung der Kanzel an der östlichen

Chorwand zu gestatten, eine Anordnung, welche neben dem Vorzuge der Symmetrie noch den einer guten akustischen Wirkung für sich hat. Jedoch muss dafür gesorgt werden, dass die Kanzel nicht zu hoch über dem Altar sich erhebe und noch einen freien Umgang um denselben gestatte. Nach Bunsen würde diese Stellung dem altchristlichen Gebrauch entsprechen, nach welchem der Bischof von seinem Sitz hinter dem Altar aus zur Gemeinde sprach.

Zu § 13. Die Emporen sind nicht als willkürliche Einbaue zu behandeln, sondern möglichst organisch mit der Struktur der Kirche zu verbinden. Unter denselben sind Fenster nur bei einer das Maass von 8 Fuss überschreitenden Tiefe derselben und bei verhältnismässig großer Breite und geringer Höhe der Kirche selbst, wobei die gegenüber liegenden oberen Fenster den Raum unter den Emporen nicht hinreichend beleuchten, nothwendig. Die Erhebung der hinteren Sitzreihen über die vorderen muss 7–8" betragen.

*Quelle: Gerhard Langmaack: Evangelischer Kirchenbau im 19. und 20. Jahrhundert, Geschichte – Dokumentation – Synopse, Kassel 1971, 272–274*

## Wiesbadener Programm (1891)

1. Die Kirche soll im allgemeinen das Gepräge eines Versammlungshauses der feiernden Gemeinde, nicht dasjenige eines Gotteshauses im katholischen Sinne an sich tragen.

2. Der Einheit der Gemeinde und dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums soll durch die Einheitlichkeit des Raums Ausdruck gegeben werden. Eine Theilung des letzteren in mehrere Schiffe sowie eine Scheidung zwischen Schiff und Chor darf nicht stattfinden.

3. Die Feier des Abendmahls soll sich nicht in einem abgesonderten Raume, sondern inmitten der Gemeinde vollziehen. Der mit einem Umgang zu versehenen Altar muss daher, wenigstens symbolisch, eine entsprechende Stellung erhalten. Alle Sehlilien sollen auf denselben hinleiten.

4. Die Kanzel, als derjenige Ort, an welchem Christus als geistige Speise der Gemeinde dargeboten wird, ist mindestens als dem Altar gleichwerthig zu behandeln.

Sie soll ihre Stelle hinter dem letzteren erhalten und mit der im Angesicht der Gemeinde anzuordnenden Orgel- und Sängerbühne organisch verbunden werden.

*Quelle: Gerhard Langmaack: Evangelischer Kirchenbau im 19. und 20. Jahrhundert, Geschichte – Dokumentation – Synopse, Kassel 1971, 276*

## Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen 2. Evangelische Kirchbautagung Rummelsberg 1951

### A. Einleitung

Der Evangelische Kirchbautag, in dem Theologen und Baufachleute gemeinsam um die Lösung der Fragen bemüht sind, die sich aus der heutigen Bauaufgabe der Kirche ergeben, hat es für notwendig gehalten, gewisse Grundsätze für den Kirchbau der Gegenwart zu erarbeiten, um allen denjenigen, die mit dieser Aufgabe befaßt sind, eine Hilfe an die Hand zu geben. Er hat sich damit an eine Aufgabe gewagt, vor deren Inangriffnahme die Erfahrungen mit dem Eisenacher Regulativ von 1861 wie auch mit dem Wiesbadener Programm von 1891 und ähnlichen Versuchen warnen könnten. Nicht nur, daß etwa die Forderung des 3. Satzes des Eisenacher Regulativs, nach der sich der Kirchbau an einen der geschichtlich entwickelten christlichen Baustile anzuschließen habe, die Verirrung der neugotischen Kirchbauten zur Folge gehabt hat, erhebt sich auch die grundsätzliche Frage, ob solche Regulative auf evangelischem Boden überhaupt möglich sind und was man gegebenenfalls von ihnen erwarten darf.

Die gottesdienstliche Besinnung unserer Tage hat lang verschüttete Erkenntnisse über die Aufgabe und die Gestalt evangelischen Gottesdienstes wieder

ans Licht gebracht. Dazu gehört auch die Einsicht, daß sich das Kirchengebäude und insbesondere der Kirchenraum vom Gottesdienst her bestimmen lassen müssen, der sich in ihnen vollzieht und dem sie gleichnishaft Gestalt geben sollen. Wenn aber über das Wesen des Gottesdienstes heute neue Klarheit und eine weitgehende Gemeinsamkeit der Anschauungen besteht, ist damit im Prinzip auch die Festlegung von Grundsätzen für den Kirchbau möglich geworden: von der Grundlage des Gottesdienstes aus lassen sich die gemeinsamen Auffassungen über den Kirchbau entwickeln, die den gottesdienstlichen Forderungen und Notwendigkeiten gerecht werden. Die nachstehenden Grundsätze dürfen freilich nur so verstanden werden, daß sie gewisse Grenzlinien festlegen wollen, innerhalb deren ein weiter Raum für die selbständige und verantwortliche Gestaltung des einzelnen Kirchbaues verbleibt. Sie sind als Hilfe gedacht, nicht als Gesetz.

Die evangelische Kirche ist heute vor eine Bauaufgabe gestellt, wie sie so umfassend und vielgestaltig in ihrer 400jährigen Geschichte bisher noch nicht an sie herangetreten ist. Von der Lösung dieser Aufgabe wird das Gesicht der evangelischen Kirche wahrscheinlich auf Jahrhunderte hinaus bestimmt werden.

Durch den letzten Krieg ist eine sehr große Anzahl von Kirchen zerstört worden.

Die Umschichtung der Bevölkerung nach dem Zusam-

menbruch, die u.a. zu einem Anwachsen der Dörfer bis zu 200 Prozent und zu der Einweisung großer evangelischer Gruppen in bisher katholische Gebiete geführt hat, erfordert die Bereitstellung zahlreicher neuer oder zusätzlicher gottesdienstlicher Räume.

Schon bisher war zumal in vielen Städten Norddeutschlands die Zahl der Kirchen unzureichend. Die Versorgung der Gemeinden mit Gottesdienststätten hatte nicht mit dem raschen Anwachsen der Bevölkerung Schritt gehalten.

Die neuen Erkenntnisse über das Wesen und die Gliederung einer evangelischen Gemeinde zielen auf die Auflösung der Massengemeinden und die Bildung von lebendigen Gemeindekernen in Anlehnung an eine nicht allzu große Kirche hin.

Die Gegenwart zwingt daher nicht nur zu einer immer erneuten Besinnung auf die Größe der Bauaufgabe, sondern zugleich auch zu einer sorgfältigen Überprüfung dessen, was wir als das Wesen des Kirchbaues anzusehen haben.

### *B. Allgemeines zum gottesdienstlichen Bau und Raum*

Evangelischer Gottesdienst kann grundsätzlich überall gehalten werden, in jedem Raum und auch im Freien. Aber schon aus praktischen Gründen ist für eine an einen Ort gebundene Gemeinde ein Kirchengebäude notwendig. Dieses Gebäude muß so ausgestattet sein, daß in ihm

das Wort Gottes verkündigt und die Sakramente gereicht werden können. Der gottesdienstliche Bau und Raum soll sich um seines Zweckes willen klar unterscheiden von Bauten und Räumen, die profanen Aufgaben dienen. Aber zugleich wächst er über jede rationale Zweckbestimmung hinaus, da er mit seiner Gestalt gleichnishaft Zeugnis von dem geben soll, was sich in und unter der gottesdienstlich versammelten Gemeinde begibt: nämlich die Begegnung mit dem gnadenhaft in Wort und Sakrament gegenwärtigen heiligen Gott.

Vom Wesen einer evangelischen Kirche her verbietet es sich darum, daß sie in Form und Anlage primär von städtebaulichen Gesichtspunkten aus gebaut wird. In Dorf- und Stadtgebilden, deren Einwohner sich dem christlichen Glauben verpflichtet wissen, werden die städtebauliche und die kirchlich wesensgemäße Aufgabe zusammenfallen. Gleichwohl sollte das Kirchengebäude nicht mit Hochhäusern, Industrie- und Verwaltungsbauten wetteifern wollen. Dabei wird die konzentrierte Anlage ihrer mancherlei Bauten als Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Jugend- oder Altersheim u. dgl. hilfreich sein. Es gilt, die Zahl und Größe der Kirchen mit der Menge der in einem Bezirk zusammengefaßten Gemeindeglieder in Einklang zu bringen. Auch wo zunächst nur einzelne Teile eines Bauvorhabens durchgeführt werden können, soll

stets das Ganze geplant werden, damit sich für die Zukunft echte Mittelpunkte geistlichen Lebens entwickeln können.

Die Verwendung eines Gemeindesaales als Kirchenraum kann nur als vorübergehende Notmaßnahme gebilligt werden.

### *C. Die wesentlichen Bestandteile des gottesdienstlichen Raumes nach lutherischem Verständnis*

Zur Wortverkündigung ist eine Kanzel erforderlich, die sich klar aus dem Raum herausheben muß. Sie soll in Gestalt und Material mit der gesamten Inneneinrichtung der Kirche in Einklang stehen. Auf gute Hörsamkeit und Sichtbarkeit ist besonders zu achten.

*Anmerkung:* Die Kanzel soll nicht höher angeordnet werden, als es die Hörsamkeit unbedingt erfordert. Auch wo Emporen vorhanden sind, kann sie verhältnismäßig tief stehen, wenn die Sitzreihen auf den Emporen genügend ansteigen. Die Akustik kann, wenn nötig, durch einen Schalldeckel verbessert werden. Es sollte in jedem Falle geprüft werden, ob die Kanzel nicht im Interesse einer engeren Verbindung des Predigers mit der hörenden Gemeinde amboartig gestaltet werden kann.

Außer der Kanzel kann für die Lesung der Epistel und des Evangeliums ein *Lesepult* Verwendung finden, das seitlich vor dem Altar aufzustellen ist.

Das *Sakrament des Altars* ist für den lutherischen Gottesdienst ebenso konstitutiv wie die Predigt. Darum lehnt die lutherische Kirche einen beweglichen Altar ab. Form, Masse



und Werkstoff des Altars müssen seiner Bedeutung gerecht werden. Er steht in der Mittelachse des gottesdienstlichen Raumes im Angesicht der Gemeinde und sollte um mindestens zwei Stufen erhöht sein.

Der Altar besteht aus dem Unterbau (stipes) und der Platte (mensa). Wird er aus Stein ausgeführt, so ist für den Unterbau Naturstein oder Backstein (roh oder geputzt), für die aus einem Stück bestehende Platte Naturstein zu verwenden. Der Altar kann auch in massiver Holzkonstruktion erstellt werden. Geschieht das, so soll die Mensa nicht von einem schrankähnlichen Unterbau, sondern von tischlermäßig gefertigten, gut ausgebildeten Füßen, Wangen oder ähnlichem getragen sein. Die Verwendung von Kunststoff, wie z.B. Betonplatten, Eternit, Faserplatten oder Sperrholz, ist abzulehnen. In der Gestaltung des Altars muß mit besonderer Sorgfalt verfahren werden. Er muß, so einfach er sein mag, ein Stück gediegener handwerklicher Arbeit sein. Das gilt auch für alles, was zu seiner Ausstattung verwendet werden soll (Altarkreuz, Abendmahlsgesetze, Bibelpult, Paramente, Leuchter).

*Anmerkung:* Der Altar muß mindestens 1 m hoch sein. Der Abstand von Vorderkante Altarplatte bis Vorderkante oberster Stufe muß mindestens 1 m betragen. Unzulässig ist die Benutzung des Altars für andere als gottesdienstliche Zwecke. Der Unterbau darf darum auch nicht zum Verdecken von Heizkörpern verwendet werden.

Da sich das liturgische Handeln am Altar nicht auf den Liturgen zu beschränken braucht, sondern auch der Kantor mit einem liturgischen Chor beteiligt werden kann, sollte auf jeder Seite des Altars Platz für einige Sänger vorgesehen werden, Kanzel und Altar sind im lutherischen Gottesdienst einander gleichwertig zugeordnet. Dabei muß sowohl dem Altar als auch der Kanzel durch angemessene Gestaltung ein solches Gewicht gegeben werden, daß sie als die eigentlichen Brennpunkte des Raumes in Erscheinung treten.

*Anmerkung:* Unbefriedigend ist die Anbringung der Kanzel ohne jede Beziehung zum Altar etwa in der Mitte der Längswand des Kirchenschiffes. Hier klappt der Gottesdienst auseinander in zwei beziehungslos nebeneinanderstehende Teile: Liturgie und Predigt. Liturgisch unbefriedigend sind auch die künstlerisch oft sehr schönen Kanzelaltäre der Barockzeit, bei denen sich die Kanzel über dem Altar befindet. Hier tritt die Polarität von Wortverkündigung und Sakramentsfeier zu stark zurück. Ob in stärkerem Anschluß an die Tradition die Kanzel seitlich vom Altar, etwa in der Verlängerung der Altarstufen, an einer Seitenwand anzubringen ist, ob sie vor einem dann wesentlich erhöhten Altar in der Nähe der ersten Bankreihen stehen soll oder ob sie seitlich an die Altarstufen zu rücken ist, soll nicht festgelegt werden. Wenn der Altar weit genug in den Raum vorgerückt wird, erscheint auch die Benutzung der Rückwand hinter dem Altar für die Kanzel nicht ausgeschlossen.

Lutherische Gemeinden werden in der Darstellung des gekreuzigten und auferstandenen Christus

im Kirchenraum einen Hinweis auf die Gegenwart des Herrn bei seiner Gemeinde sehen wollen und darum schwerlich auf eine solche Darstellung verzichten. Auch Paramente, Bildwerke, Glasfenster und Wandteppiche vermögen bei rechter Gestaltung der Verkündigung zu dienen. Zu den »schönen Gottesdiensten des Herrn« (Psalm 27,4) gehören auch Kerzen und Blumenschmuck.

Die Bedeutung des *Sakraments der Taufe* findet in der Gestaltung der Taufstätte ihren Ausdruck. Die Taufe ist für die christliche Gemeinde grundlegend. Von dem Sakrament des Altars ist sie klar unterschieden durch die Einmaligkeit des Vollzugs.

Die Taufe ist im Kirchenraum nicht an einen bestimmten Platz gebunden. Soll die Taufstätte im Kirchenraum selbst liegen, so wird bei der Gestaltung Wert darauf zu legen sein, daß selbst bei einer Taufe mit nur zwei oder drei erwachsenen Begleitern des Täuflings die kleine Taufgemeinde sich nicht im weiten Kirchenschiff verliert. Möglich ist auch ein eigener Taufraum, doch ist auf seine Verbindung mit dem Kirchenraum Wert zu legen. Die Zuordnung von Taufe und Altar, den Stätten der beiden Sakramente, ergibt keine zwingende Regel und erfordert keine bauliche Gleichwertigkeit.

Um der Entwertung der Taufe entgegenzuwirken, die sich noch vielfach in der Taufpraxis und

in der lieblosen Gestaltung des Geräts zeigt, soll das Taufbecken, auch in Notkirchen, einen festen Standort haben. Wichtig ist die sachgemäße und würdige Gestaltung des Taufgeräts. Die Nachahmung alter Steine ist abzulehnen.

*Anmerkung:* Die alten großen Taufsteine entsprechen nicht mehr dem heutigen Taufvollzug. Keinesfalls aber sollten sie beseitigt werden, wo sie noch vorhanden sind. Ihre Verbindung mit der heute benutzten Taufschale ist möglich etwa durch Anfertigung eines gut geschmiedeten Trägers, der, auf die Öffnung des alten Steines aufgesetzt, die Schale trägt.

Als Material können Steine, Holz, Bronze, Eisen u. dgl. verwendet werden. Wenn auch bei dem Vollzug der Taufe mit einer Rückkehr zum Untertauchen (immersio) kaum gerechnet werden kann, so wird doch die Begießung (infusio) im Gegensatz zu dem bisher weithin üblichen Brauch der bloßen Besprengung (aspersio) heute in steigendem Maße geübt. Sie setzt eine Größe der Schale voraus, die der Tiefe nach ein wirkliches Schöpfen des reichlich vorhandenen Wassers erlaubt und die im Umfang ein Auffangen des vom Kopf des Täuflings abfließenden Wassers ermöglicht.

Unzulänglich ist die nach Bedarf auf den Abendmahlstisch gesetzte Taufschale. Die beiden Sakramente der evangelischen Kirche sollten jedes auch seinen besonderen Ort haben.

Die *Orgel* hat im lutherischen Gottesdienst eine dem Altardienst korrespondierende Funktion. Vorspiel und Nachspiel, sinnvolle Begleitung des Gemeindegesangs, selbständiger Orgelchoral im Wechsel mit dem Gemeindegesang oder bei Austeilung des Hl. Abendmahls sind ihre wesentlichen Aufgaben. Daneben ist die Verwendung der Orgel für besondere kirchenmusikalische Feierstunden sehr wohl möglich und erwünscht. Immer aber sollte die Orgel und ihr Spiel in lebendiger Beziehung zur Verkündigung des Wortes Gottes stehen.

Ob die Orgel besser auf einer Empore gegenüber dem Altar oder auf einer besonderen Empore an einer Seitenwand, ob sie, vielleicht in kleinen Räumen, auch zu ebener Erde seitlich vom Altar aufgestellt werden kann, muß im einzelnen geprüft werden. Die äußere Gestaltung der Orgel muß ihrer Bedeutung für den Gottesdienst entsprechen.

Ein Orgelprospekt ist im allgemeinen geboten. Er soll in seinem Aufbau dem Umfang und der Werkanordnung der Orgel entsprechen und darf nicht unter Zuhilfenahme stummer Pfeifen Register vortäuschen, die nicht vorhanden sind.

Kleinorgeln und Positive sind in jedem Fall einem Harmonium vorzuziehen. Auch der *Kirchenchor* dient dem Gottesdienst. Er hat seinen Platz im allgemeinen bei der Orgel. Für ihn ist genügend Raum zu schaffen. Es kann nicht Aufgabe des Kirchen-

raumes sein, einen Chor von Hunderten von Sängern und dazu noch ein großes Orchester aufzunehmen. Die Größe der Orgel und des Platzes bei der Orgel muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des gesamten Kirchenraumes stehen.

*D. Die besonderen Anliegen der reformierten Kirche*

Der Versammlungsraum einer »nach Gottes Wort reformierten« Gemeinde soll der schlichten Ordnung ihres Gottesdienstes entsprechen. Seine Schönheit liegt nicht im Schmuck, sondern im reinen Verhältnis der Maße, des Lichtes und der Farbe. Der Cruzifixus und andere plastische oder gemalte Darstellungen, die die Wahrheit des Evangeliums sinnfällig zu bezeugen suchen, sind nach dem zweiten Gebot (in der Zählung des Heidelberger Katechismus) im gottesdienstlichen Raum nicht erlaubt. Auch in der Verwendung religiöser Symbole ist Vorsicht geboten.

Die *Kanzel* muß von allen Plätzen der Kirche aus gut zu sehen sein. Ihren Platz hat sie am besten, aber nicht unbedingt, vor der Rückwand in der Achse des Raumes. Sie soll nicht höher angebracht werden, als es nötig ist, um den Prediger der ganzen Gemeinde sichtbar zu machen.

Der – in der Regel aus gutem Holz herzustellende – *Abendmahlstisch* soll in schlichten Formen gehalten werden. Die



Gemeinde muß von allen Seiten unbehindert an ihn herantreten können. Darum soll er frei im Raum stehen, am besten vor der Kanzel. Da der Abendmahlstisch im Predigtgottesdienst und bei der Feier des Heiligen Abendmahls auch als Platz des Pfarrers bei den Lesungen und Gebeten gebraucht wird, empfiehlt es sich, ihn auf einer nicht mehr als zwei Stufen über die Plätze der Gemeinde erhöhten Plattform aufzustellen. Bei allen Lesungen und Gebeten steht der Pfarrer *hinter* dem Abendmahlstisch. Lichter und Kruzifix haben auf dem Abendmahlstisch einer reformierten Gemeinde keinen Platz. Dagegen soll nie eine genügend große Bibel fehlen, die während des Gottesdienstes offen vor der Gemeinde liegt.

Eine Trennung von Abendmahls- und Predigtkirche entspricht nicht dem genuin reformierten Verständnis des Gottesdienstes.

Die reformierte Kirche kennt grundsätzlich nur Taufen inmitten der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde. Feste Taufsteine sind nicht notwendig; die Taufschale kann auf dem Abendmahlstisch stehen. Wo feste Taufsteine vorhanden sind, sollen sie ihren Platz sichtbar vor der Gemeinde haben.

Für den Platz der *Orgel* läßt sich keine bindende Vorschrift geben. Sie kann oberhalb oder hinter der Kanzel aufgestellt sein. Da Orgel und Sängerkor zusammgehören, der Sängerkor aber seinen Platz tunlichst nicht im Rücken der Gemeinde haben soll, besteht kein Anlaß, die übliche Aufstellung der Orgel im Westchor beizubehalten.

*Quelle: Gerhard Langmaack: Evangelischer Kirchenbau im 19. und 20. Jahrhundert, Geschichte – Dokumentation – Synopse, Kassel 1971, 286–289*

## **Resolution der evangelischen Jugend Darmstadts zum 14. Kirchenbautag 1969**

### Präambel

Die 14. Tagung für evangelischen Kirchenbau hat gezeigt, dass evangelischer Kirchenbau nicht selbstverständlich Sakralbau sein kann. Diese Erkenntnis besteht in der evangelischen Kirche seit Martin Luther und sollte sich endlich auch im Bewusstsein der evangelischen Kirchengemeinden manifestieren. Die Tagung hat außerdem deutlich gemacht, dass die Vertreter der Architektur weithin ein falsches Verständnis vom evangelischen Kirchenbau haben, indem sie sagen, der Sakralbau könne verkündigen und sei eine Werbung für den Glauben. Die dabei erhobene Forderung nach Offenheit für das Heilige und Raum für die Stille redet allgemeiner Religiosität das Wort. Dass aber allgemeine Religiosität mit christlichem Glauben nichts zu tun hat, ist seit Martin Luther in der evangelischen Kirche bekannt. Diese Erkenntnis sollte sich auch im Bewusstsein der Kirchenbauer manifestieren. Glaube nach dem Neuen Testament verwirklicht sich in der Nächstenliebe und im täglichen Leben. Wir stellen daher fest:

1. Vom evangelischen Verständnis der Gemeinde her ist ein Sakralbau als Kirchengebäude nicht angemessen.

2. Dem heutigen Menschen sind teure Kirchen kein Anreiz zum Glauben,

3. sondern Zeichen der unnützen Verwendung von Kirchensteuern.

4. Angesichts der fehlenden Mittel in der eigenen Diakonie und angesichts des Hungers in der Welt machen teure Sakralbauten unsere Verkündigung unglaubwürdig.

Daher fordern wir:

1. Die 14. Tagung für evangelischen Kirchenbau empfiehlt den Leitungen der Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland:

a) Kirchtürme sollen aus Kirchensteuermitteln nicht mehr finanziert werden.

b) Bei der Frage nach Anschaffung von Uhren, Glocken und Orgeln sollen die Kirchengemeinden äußerste Zurückhaltung üben.

c) Der einfache Versammlungsraum, der verschiedene Formen der Sammlung und Aktion ermöglicht, soll den Kirchengemeinden als einzig sachgemäß für Neubauten vorgeschlagen werden.

2. Die 14. Tagung für evangelischen Kirchenbau erklärt sich solidarisch mit dem Beschluss der EKID-Synode vom Oktober 1968, der besagt, durch neue Ordnung der Prioritäten, durch Überprüfen der Arbeitsstrukturen und Bauvorhaben in den Gemeinden und Bezirken in wesentlich stärkerem Maß als bisher in die Haushalte der Kir-

chengemeinden und Landeskirchen Mittel für Aufgaben einzusetzen, die der Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen dienen.

*Die Delegierten der evangelischen Jugend Darmstadt*

## **Der evangelische Kirchenraum Wolfenbütteler Empfehlungen an die Gemeinden. Beschlossen am 12. April 1991 vom Arbeits- ausschuss des Evangelischen Kirchbautages**

### **1. Einleitung**

Der Arbeitsausschuss des Evangelischen Kirchbautages hat im Anschluss an den 20. Evangelischen Kirchbautag 1989 in Wolfenbüttel neue Grundsätze zur Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen (Wolfenbütteler Empfehlungen) herausgegeben. Er knüpft damit an eine Reihe von Kirchbauprogrammen an, deren erstes das Eisenacher Regulatoriv (1861) und deren letztes die Rummelsberger Grundsätze (1951) waren. Die Rummelsberger Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen waren im Blick auf die Zeit der großen Kirchbautätigkeit nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges verfasst worden. Damals gab es einen außerordentlichen Bedarf an Ersatzbauten für zerstörte Kirchen. Aber auch durch die Umschichtung der Bevölkerung und das Anwachsen der Städte waren viele Kirchenneubauten notwendig geworden.

Heute besteht nur in besonderen Fällen Bedarf nach einem Kirchenneubau. Die Aufgabe liegt vor allem darin, die vorhandenen Kirchenräume in der ihnen angemessenen Form für das sich wandelnde Gottesdienstverständnis der Gemeinden ein-

zurichten. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu prüfen:

- Heutiger Gottesdienst kann sich, obwohl er seine Höhepunkte im Rahmen agenda-rischer Ordnungen findet, auch in freieren Formen vollziehen: Familiengottesdienste, Dialoggottesdienste, Jugendgottesdienste, die von den Jugendlichen selbst gestaltet werden. Abendmahlsfeiern im großen Kreis oder an Tischen sowie in anderen liturgischen Formen und Festen. Diese erweiterten Möglichkeiten sollten in Gestaltung und Einrichtung des Kirchenraumes berücksichtigt werden.
- Seit den sechziger Jahren wurden vor allem vielfältig nutzbare Gemeindezentren gebaut, um den unterschiedlichen von der Kirche übernommenen Aufgaben räumlich gerecht zu werden. Das entspricht einer Veränderung des kirchlichen Selbstverständnisses im Verhältnis von Kirche und Welt. Die Kirche hält auch weiterhin an ihrer Verantwortung für das Ganze der Gesellschaft – einschließlich der Randgruppen – fest, sucht aber nach neuen Formen.
- Mit der Öffnung zu Welt und Gesellschaft ist aufs engste die Annäherung der Konfessionen verbunden, die unter anderem zur Errichtung von ökumenischen Gemeindezentren (evangelische und katholische unter einem Dach) führen kann.

- Das Verhältnis der heutigen Menschen zur Geschichte kommt auch darin zum Ausdruck, dass Kirchen nicht nur als Orte des Gottesdienstes oder des stillen Gebetes aufgesucht werden. Als Stätten, an denen Bau-, Kunst- und Glaubensgeschichte aufs eindrucksvollste erfahren und als generationsübergreifende Kontinuität erlebt werden, ziehen sie auch kirchenferne Besucher an. Deshalb besteht über den Anspruch der feiernden Gottesdienstgemeinde und der Ortsgemeinde hinaus ein berechtigtes allgemeines Interesse an Erhaltung und Pflege.
- Besondere Fragen und Aufgaben stellen sich in historischen Räumen, in denen die architektonische Gestalt oder wertvolle feste Ausstattung den veränderten gottesdienstlichen Erfordernissen entgegenstehen, oder wo eine klein gewordene Gemeinde den Raum nicht mehr füllt.
- In historischen und neuen Gottesdiensträumen sollten Werke der Gegenwartskunst verstärkt Eingang finden.

## 2. Der Gottesdienstraum

Der gottesdienstliche Raum ist ein gestalteter Raum, der deutlich zu erkennen gibt, was in ihm geschieht. Er soll so beschaffen sein, dass in ihm durch Lesung, Predigt, Gebet, Musik und bildende Kunst das Wort Gottes verkündigt und gehört werden kann und die Sakramente ge-

feiert werden können. Durch seine gegenwärtige Gestaltung und Ausstattung soll die Begegnung der Gemeinde mit dem lebendigen Gott zum Ausdruck kommen. Auch die Gestaltungsformen, die frühere Generationen hierfür gefunden haben, sind unverzichtbar: Sie zeigen, dass Kirche eine Weggemeinschaft und die Gegenwart nur eine Station ist. Der Raum soll die Gemeinde möglichst zu verschiedenen Gottesdienstformen anregen. Doch darf er durch unterschiedliche Nutzung keine gestalterischen Einbußen erleiden.

## 3. Planung

Veränderungen bestehender Räume oder Bau und Gestaltung neuer Räume setzen sorgfältige Planung voraus. Grundlage ist stets ein klares Programm, das die zuständigen Gemeinde- und Aufsichtsgremien formulieren. Hierbei sind die Festlegungen durch kirchliche und staatliche Ordnungen und Gesetze, z.B. auch in bezug auf Denkmalpflege, zu beachten. Gute Ergebnisse sind nur bei Heranziehen qualifizierter Fachleute für die Gebäude- und Raumgestaltung bzw. Instandsetzung (Architekt), für Konstruktion und Betriebstechnik (Ingenieur), für die künstlerische Ausgestaltung (Bildhauer, Maler, Glasmaler, Orgelbauer) und für die Restaurierung (Restaurator) zu erwarten. Die kirchlichen Bauämter sind bei allen diesen Fragen unerlässliche Begleiter der Gemeinden. Bei größeren Maßnahmen empfiehlt

es sich grundsätzlich, Wettbewerbe zu veranstalten oder Gutachterverfahren durchzuführen.

#### **4. Umgang mit vorhandenen Räumen**

Überkommene Gebäude und ihre Ausstattung stellen neben beträchtlichen materiellen meist einen hohen emotionalen, geistlichen und kulturellen Wert dar. Für seine Erhaltung und ungeschmälerte Weitergabe trägt die Gemeinde die Verantwortung. Das ist mitunter eine große Herausforderung.

Bauliche Veränderungen sind erst zu vertreten, wenn der Raum nach Größe, Beschaffenheit, Funktion oder Qualität dem kirchlichen Auftrag und den Erfordernissen nicht mehr genügt und wenn gottesdienstliche Belange dadurch beeinträchtigt werden.

Mitunter lassen sich Räume aus historischen, baulichen oder wirtschaftlichen Gründen nur wenig ändern. Gemeinden sollten in solchen Fällen raumgeeignete Nutzungen suchen, die im Respekt vor den überkommenen Zeugnissen die Zusammenhänge neu ordnen.

Angesichts des sich abzeichnenden Rückgangs der Mitgliederzahlen der Kirchengemeinden und damit der Steuereinkünfte ist ein ökonomischer Umgang mit den vorhandenen Bauten erforderlich. Anstatt neue Gebäude zu errichten, sollten vorhandene, besonders zu groß oder nutzungslos gewordene, Gottesdiensträume für die

Gemeindegemeinschaft eingerichtet werden, ohne ihren eigenen Wert zu verlieren. Bauliche Änderungen sollten deshalb möglichst reversibel sein. Insbesondere für Innenstadtkirchen bieten sich oft noch viel zu wenig wahrgenommene übergemeindliche Aufgaben. Können Kirchen aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht mehr gehalten oder für andere kirchliche Zwecke genutzt werden, sind sie nach sorgfältiger Prüfung einer angemessenen Zweckbestimmung zuzuführen. Ihr allgemeiner kultureller Wert fordert die Mitverantwortung der Öffentlichkeit.

#### **5. Ausstattung**

Die Ausstattung einer Kirche steht in einer bestimmten Beziehung zum Kirchenraum, für den sie geschaffen oder erworben wurde. Sie ist Teil der architektonischen Konzeption. Nicht selten wird die gebaute Raumhülle erst durch Emporen, Logen, Gestühl, Altaraufbau, Orgelprospekt, Wand- und Deckenmalerei oder Glasmalerei raumgestaltend geprägt.

Bei der Neuausstattung eines Gottesdienstraumes oder bei der Ergänzung einer vorhandenen Ausstattung sind in jedem Falle künstlerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Beide haben zugleich mit der Erfüllung funktioneller Anforderungen in ihrer Gestaltung Bezug zum Raum zu nehmen. Ausstattung und Raum sollen zusammen die liturgischen Aufgaben der gottesdienstlichen Feier unterstützen

und erweitern. Zumindest für die Neuausstattung und größere Ergänzungen vorhandener Ausstattung ist ein Architekt heranzuziehen, der entwerfend oder beratend tätig ist.

Die Standorte von Altartisch, Kanzel (Ambo), Lesepult und Taufe haben sich an den liturgischen Anforderungen einer gottesdienstlichen Feier zu orientieren. Das Zusammenwirken der Liturgen mit allen im Gottesdienst Beteiligten, bei der Taufe, der Feier des Abendmahls um den Altar und die Verkündigung mit Wort und Musik muss unter Nutzung der räumlichen Gegebenheiten ohne Probleme ermöglicht werden. Die Bestuhlung und etwa notwendige elektroakustische Hilfsmittel müssen abgestimmt auf den Raum angeboten werden. Der Altar sollte möglichst inmitten der Versammlung der Gemeinde stehen und kann transportabel sein. Die Feier des Abendmahls im Kreis um den Tisch soll möglich sein. Der Zugang für alte und behinderte Menschen zum Abendmahlstisch muss gewährleistet sein.

Ein zweiter Altar kann erforderlich werden, wenn ein Wand- bzw. Retabelaltar die Situation der circumstances bzw. die Leitung der Feier versus populum verhindert.

Zur Ausstattung gehören auch bewegliche Sachen wie vasa sacra, Paramente, Leuchter, Bildwerke, Epitaphien, Totenschilder, Gedenkmale und Glocken. Alle diese Ausstattungsstücke, die

oft einen erheblichen Kunstwert haben, dienen der Verkündigung und zeugen von der Lebendigkeit des Glaubens früherer Generationen. Die Durchführung konservatorischer Maßnahmen zur Erhaltung der Ausstattung ist Aufgabe von Fachleuten. Doch hat die Gemeinde die Voraussetzung für die Erhaltung zu schaffen durch Inventarisierung, Sicherung gegen Diebstahl und Vandalismus und vor allem durch Sorge für ein geeignetes Raumklima.

## 6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Kirche lebt in besonderer Weise aus der Tradition. Deshalb hat sie stets von sich aus das Überkommene gepflegt und genutzt. Sie hat im Laufe von Jahrhunderten reiche denkmalpflegerische Erfahrungen gesammelt. Dazu gehört, dass der Spielraum für Gestaltung und Weiterentwicklung, der nötig ist, um das Überlieferte lebendig zu erhalten, in jedem Einzelfalle ermittelt werden muss: Das jeweils Mögliche ist nur zu bestimmen durch Besinnung auf die Werte des Vorhandenen, die dem Erwünschten gegenüber zu stellen sind. Hierzu ist fachliche Hilfe erforderlich.

Durch den Denkmalschutz drückt der Staat Anspruch und Mitverantwortung an der Erhaltung des Überlieferten aus, sofern es wegen seines geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes Bedeutung für die gesamtgesellschaftliche

Kultur hat. Das Zusammenwirken der Kirchengemeinde als Eigentümer, der kirchlichen Bauämter, die die Aufgaben der kirchlichen Denkmalpflege wahrnehmen, und der Denkmalämter der Länder ist durch die Denkmalschutzgesetze der Länder auf der Grundlage von Verträgen zwischen Kirche und Ländern geregelt. Dadurch ist u.a. gesichert, dass bei Entscheidungen über Denkmäler, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, die kirchlichen Belange im Vordergrund stehen.

## 7. Neue Kirchenräume

Die architektonische Qualität von Raum und Ausstattung soll dem Anspruch des Gottesdienstes gerecht werden. Räumliche Bestimmtheit und Variabilität für verschiedene Gottesdienstformen sind sorgfältig zu bedenken. Entwurfs- und Ausführungsplanungen sind von Architekten zu fertigen. Bei größeren Maßnahmen empfiehlt es sich, grundsätzlich Wettbewerbe zu veranstalten oder Gutachterverfahren einzuleiten.

Im einzelnen ist zu bedenken:

- Der liturgische Bereich sowie der Raum für die Aufführung von Kirchenmusik ist ausreichend groß zu bemessen.
- Auf gute Sicht- und Hörbarkeit ist besonderer Wert zu legen. Es gilt, eine ausgeglichene Balance zwischen Sprach- und Hörakustik zu finden. Beschallungsanlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

- Auf die Belange von Behinderten ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- Der Standort für die Taufe hängt von der Taufgottesdienstpraxis in der Gemeinde ab. In der Regel soll die Taufe vor der Gemeinde ihren Platz haben.
- Taufe, Altar, Kanzel, Lesepult und Gestühl sollen in die Gesamtgestaltung durch den Architekten einbezogen werden. Die Einschaltung von Künstlern zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist geboten.
- Standort und Größe des Orgelwerkes sind bei der Gestaltung des Raumes zu berücksichtigen. Aus akustischen Gründen sind die einzelnen Orgelwerke mit einem geschlossenen Gehäuse zu umgeben. Die Prospektgestaltung gehört zur Aufgabe des Planenden.
- Der Gottesdienstraum sollte über einen ausreichend bemessenen Vorraum erschlossen werden, der als Kommunikationsbereich, für Informations- und Ausstellungszwecke und zur Erweiterung bei großen Gottesdiensten dienen kann.
- Die Sakristei soll den am Gottesdienst Mitwirkenden die ungestörte Vorbereitung und Sammlung ermöglichen, aber auch zur Aussprache für den Kirchenbesucher zugänglich sein.
- Die Zuordnung weiterer Funktionsräume wie: Küster-raum, Stuhlmagazin, Abstell-

raum, WC-Räume, ggf. eine Teeküche richten sich nach der Größe der Gesamtaufgabe und nach dem Bedarf der Gemeinde.

- Bei allen Baumaßnahmen sollen umweltfreundliche und dauerhafte Materialien verwendet sowie eine energiesparende Haustechnik eingesetzt werden. Durch ihre Wahl kann Einfluss auf die Beständigkeit, die Pflege und die Wirtschaftlichkeit bei der Benutzung der Räume und für die Bauunterhaltung gewonnen werden.
- Eine Mehrfachnutzung des kirchlichen Raumes sollte auf dieses Ziel hin orientiert sein. Dem Wunsch der Gemeinden nach einem vor allem gottesdienstlich genutzten Raum sollte künftig entsprochen werden.

## 8. Zeitgenössische Kunst

Werke der zeitgenössischen Kunst sollten einen selbstverständlichen Platz in jedem Kirchenraum haben. Auch die Prinzipalstücke (Altar, Kanzel, Taufe), ebenfalls auch Altarkruzifixe, Wand- oder Glasmalereien, Orgelprospekte, Leseplatte, Leuchter sowie die gesamte Raumausstattung sind künstlerische Gestaltungsaufgaben. Künstlerisch gestaltete Fenster, Wand- und Deckenflächen sind Elemente gottesdienstlicher Feier, der Verkündigung und der Meditation.

Hohe Anforderungen sind an die künstlerische Qualität

zu stellen. Von ihrer Wirkung werden Raum und Gottesdienst wesentlich geprägt. Die Entscheidung über die Wahl des Künstlers oder der Künstlerin erfordert große Sorgfalt. Deshalb muß sich der Kirchenvorstand dabei fachkompetent beraten lassen.

Zeitgenössische Kunst sollte auch in anderer Form in Kirchen und Gemeinderäumen wirksam werden. Denkbar ist neben dem Erwerb die leihweise Überlassung eines Bildes oder einer Plastik. Durch Ausstellungen zu Themen oder zu einzelnen Künstlern sollen die Gemeinden zur Auseinandersetzung mit der Gegenwartskunst angeregt werden.

## Der Seele Raum geben – Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung Tagung der EKD-Synode, Leipzig 2003

Kirchen dienen der christlichen Gemeinde zum Gottesdienst. Dazu sind sie gebaut. Aber sie sind mehr: Sie haben eine Ausstrahlungskraft weit über die Gemeinden hinaus, denen sie gehören.

Wer eine Kirche aufsucht, betritt einen Raum, der für eine andere Welt steht. Ob man das Heilige sucht, ob man Segen und Gottesnähe sucht oder schlicht Ruhe, ob ästhetische Motive im Vordergrund stehen – immer spricht der Raum: durch seine Architektur, seine Geschichte, seine Kunst, seine Liturgie. Kirchen sind Orte, die Sinn eröffnen und zum Leben helfen können, Orte der Gastfreundschaft und Zuflucht. Sie sind Räume, die Glauben symbolisieren, Erinnerungen wach halten, Zukunft denkbar werden lassen, Beziehungen ermöglichen: zu sich selbst, zur Welt, zu Gott.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) beriet über die Bedeutung der Kirchenräume für das Leben der Menschen heute. Sie stellt sich damit ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Sie knüpft an die Leipziger Erklärung des 24. Evangelischen Kirchbautags vom 31. Oktober bis 3. November 2002 an: »Nehmt eure Kirche wahr!«



*Ich habe lieb die Stätte deines Hauses ... (Psalm 26,8)*

Dazu müssen Kirchen zugänglich sein. Geöffnete Kirchen sollen Orte des Friedens und Zuflucht für Bedrückte sein. Hier kann die Seele durchatmen und Kraft schöpfen für den Alltag. Die Synode begrüßt, dass evangelische Kirchen zunehmend auch außerhalb der Gottesdienstzeiten offengehalten werden. Sie bittet die Gemeinden, die sich dazu noch nicht entschließen konnten, diesem Beispiel zu folgen. Sicherheitsüberlegungen müssen ausreichend berücksichtigt werden. Sie dürfen aber nicht allein bestimmend sein.

Die Synode ermutigt die Gemeinden, Kirchen neu als öffentliche Räume zu begreifen, als Orte, an denen man in erster Linie, aber nicht nur, durch den Gottesdienst Vertrautem und Gewohntem, sondern auch Fremdem und Neuem begegnen kann. Das gilt für den öffentlichen Diskurs, für die Künste, für das Theater und andere Ereignisse.

Besonders in Orten mit mehreren Kirchen kommt es darauf an, jeweils spezifische Aufgaben und Möglichkeiten zu erkunden. Eine Kirche kann als City-Kirche, als Diakonie-Kirche, Jugendkirche, Musikkirche und Meditationsraum neue Akzente setzen. Der Erfahrungsaustausch hierüber muss intensiviert werden, damit gelungene Modelle von anderen leichter aufgegriffen werden können.

Jeder Kirchenraum kann durch überraschende, mit-unter stark verfremdende Inszenierungen und Installationen neue Zugänge zum Glauben und neue Erfahrungen mit der Wirklichkeit erschließen. Kirche muss freilich immer als Gottesdienstraum erkennbar bleiben. Die Geschichte Gottes mit den Menschen, seine Rettungstaten und der Lobpreis seiner Gemeinde müssen deutlich vernehmbar bleiben.

Es ist einer Kirche anzumerken, ob in ihr eine Gemeinde lebt und dass oft schon viele Generationen dort geglaubt und gebetet, Gott gelobt oder ihm ihr Leid geklagt haben. Eine Gemeinde, die ihre Kirche nutzt und mit Leben füllt, erbringt die wirksamste Leistung zu ihrer Erhaltung. Die Gemeinden können erwarten, dass sie bei ihrer Fürsorge für ein Gotteshaus gesellschaftliche Unterstützung erfahren. Das bedeutet auch: Die ohnehin unzureichenden Mittel, die für die Denkmalpflege zur Verfügung stehen, dürfen auf keinen Fall weiter gekürzt werden.

Die Synode dankt den Gemeinden für die Anstrengungen, die sie zum Erhalt ihrer Kirchen und für die Gestaltung der Innenräume unternehmen. Sie dankt allen öffentlichen und privaten Förderern und ermutigt die Kirchengemeinden, in den Sakralgebäuden neben der Last, die sie in mancher Hinsicht darstellen, verstärkt die Chancen zu entdecken, die in ihnen stecken.

Wenn allerdings zwischen der Chance und der Last ein aussichtsloses Missverhältnis besteht, muss auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, eine Kirche aufzugeben. In diesem Fall soll darauf geachtet werden, dass die neue Nutzung zu der Würde, die ein Gotteshaus einmal gehabt hat und für viele Menschen behält, nicht in krassen Gegensatz gerät.

*Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind ... (Matthäus 18,20)*

Besonders bieten sich unsere Kirchen für musikalische Aktivitäten und Erfahrungen an. Sie sind seit jeher so ausgestattet, dass in ihnen gesungen und musiziert wird. Musik ist die Sprache, die Menschen unterschiedlicher Überzeugungen zusammenführen kann; für viele Menschen bildet sie einen einzigartigen Zugang zu Glaubenserfahrungen.

Eine erweiterte Nutzung der Kirchen für Konzerte, Ausstellungen und Versammlungen ist von der Sache her und um der hohen Erhaltungskosten willen sinnvoll. Die Veranstaltungen müssen sich jedoch mit dem Charakter eines christlichen Gotteshauses vertragen und zum Dialog mit dem Raum bereit sein. Wenn ein Kontrast entsteht, muss die Möglichkeit gegeben sein, diesen öffentlich zur Sprache zu bringen und darüber in ein Gespräch einzutreten.

Es ist eine schöne und notwendige Aufgabe, den Besuchern einer Kirche deren Funktionen, ihre Ausstattung, die Sprache ihrer Kunstschätze zu deuten und inhaltlich aufzuschließen. Darin drückt sich auch die Gastfreundlichkeit einer Kirchengemeinde aus. Die Synode bittet die Gemeinden, die Kirchenpädagogik und die Schulung interessierter Gemeindeglieder weiter zu fördern. Speziell im Blick auf Kinder gibt es gute Anleitungen, die noch mehr in Anspruch genommen werden sollten.

Davon unabhängig werden zunehmend Räume entdeckt, in denen sich Gemeinde in neuen Formen sammelt und präsentiert. In der Öffentlichkeit wird dies z.B. in einem Kirchenladen, bei Kunstgottesdiensten in einem Museum, durch Lichterketten und Mahnwachen an Gedenkstätten und Einsatz für Verfolgte sichtbar. Auch Gottesdienste im Freien erfreuen sich wachsender Beliebtheit. All dies ist Ausdruck des Bedürfnisses, sich als Gemeinde Jesu Christi nicht hinter Kirchenmauern zurückzuziehen.

*Suchet der Stadt Bestes ...  
(Jeremia 29, 7)*

Oft stehen Kirchen mitten im Ort. Dort gehören sie auch hin, weil die christliche Gemeinde in der Mitte der Gesellschaft ihren Ort hat – hellhörig für das, was Menschen bewegt und in ihrer Hörweite, um ihnen das Wort zu sagen, das wie die Kirchtürme auf eine andere Dimension unseres Lebens weist: das Wort Gottes.

Kirchen gehören zur Silhouette eines Dorfes, einer Stadt, das Geläut bildet die akustische Signatur. Oft gehören Kirchengebäude ausdrücklich zu den Wahrzeichen der Orte, mit denen sich ihre Einwohner identifizieren – auch solche, die nicht Kirchenmitglieder sind. So sind Kirchen auch ein Gedächtnis des Gemeinwesens.

In besonderen Stunden haben sich unsere Kirchen immer wieder als Stätten gemeinsamen Empfindens, gemeinsamer Freude und Ermutigung im Leid bewährt. An den Festen des Kirchenjahres und an den freudigen und leidvollen Wendepunkten des Lebens, aber auch in Umbruchs- und Krisensituationen, die das Gemeinwesen als Ganzes betreffen, wird dies deutlich – wie an den Ereignissen von 1989 oder nach dem 11. September 2001 oder während des jüngsten Krieges im Irak.

Im Rückgriff auf biblische Texte und überlieferte Formen wird Sprachlosigkeit überwunden, werden lösende und versöhnende Worte gefunden, als

Ausdruck von Freude und Dankbarkeit, als Ausdruck des Entsetzens über Schicksalsschläge und Katastrophen, über menschliche Bosheit oder die Ambivalenz des technischen Fortschritts. In solchen Stunden zieht es Menschen in die Kirchen als Orte, an denen sie in christlicher Symbolsprache Empfindungen ausdrücken können und sich getragen wissen. Ohne Anspruch auf Alleinbesitz des Evangeliums Jesu Christi und mit dem Schatz ihrer Glaubenserfahrung leiht die Kirche dem Entsetzen und Schrecken, der Angst, dem Leid und der Trauer, aber auch der Freude und dem Jubel Form und Sprache.

Halten wir unsere Kirchen wert! Die Synode lädt ein, sich über Grenzen der Kircheng Zugehörigkeit hinaus an den gesellschaftlichen Stellenwert der Kirchenräume zu erinnern. Die Kirche muss sich bewusst werden, dass ihr Platz in der Mitte der Gesellschaft ist. Die Synode der EKD tritt dafür ein, diesen Platz mutig zu gestalten. Sie ruft die gesellschaftliche Öffentlichkeit auf, die Gemeinden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen.

Leipzig, den 25. Mai 2003  
Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland